

# RS Vwgh 2002/7/3 99/08/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2002

## Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §35 Abs1;

ASVG §4 Abs4;

WEG 1975 §13c;

## Rechtssatz

Die Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des § 13c WEG 1975 wird im Rahmen der von ihr zu besorgenden Verwaltung immer "im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes" tätig, da dieser durch das Gesetz der Wohnungseigentümergeinschaft übertragen wird. Insoweit verfügt die Wohnungseigentümergeinschaft über einen den "statutenmäßigen Wirkungsbereich" gleichzuhaltenden Geschäftsbetrieb. In Bezug auf eine Wohnungseigentümergeinschaft kann daher - im Gegensatz zum einzelnen Wohnungseigentümer - nie von einem "privaten Bereich" die Rede sein.

Dienstleistungsaufträge einer Wohnungseigentümergeinschaft in Durchführung ihres Geschäftszweckes sind daher von vornherein nicht dem von der Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 4 ASVG ausgenommenen "privaten Bereich" zuzurechnen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999080173.X09

## Im RIS seit

07.11.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)